

(2) Die Direktoren sind zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für die Stellvertreter der Direktoren bei der Vertretung der Direktoren zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch die Direktoren erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die BTK im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der BTK bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung der Haushaltsbearbeiter oder ihrer Stellvertreter.

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Direktoren werden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik von den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter sind die Direktoren verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern gemäß § 3 Abs. 6 ist die Zustimmung der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte erforderlich.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne der BTK werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 7

Gebühreneinzug

(1) Für die von den Mitarbeitern der BTK geleisteten Arbeiten werden Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet und von den Verwaltungen der BTK eingezogen.

(2) Die Kosten für den Transport durch Spezialtransport- und sonstige Fahrzeuge sowie für die Pflege und Fütterung der stationären Patienten regeln sich nach den gültigen Bestimmungen.

§ 8

Regelung des Arbeitsablaufs

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter der BTK werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die von den Direktoren erlassen wird.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Juli 1957 über das Statut der Bezirkstierkliniken (GBl. II S. 222) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d

Minister

Anordnung über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter.

Vom 19. März 1965

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter — nachstehend VU-TGÄ genannt — sind Zentren

des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.

(2) Die VU-TGÄ sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie unterstehen den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte. Sitz der VU-TGÄ ist in der Regel der Sitz der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Die VU-TGÄ führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Bezirkslandwirtschaftsrat... Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt“ unter Hinzufügung des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

(4) Die VU-TGÄ sind Haushaltsorganisationen. Die erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteil der Haushaltspläne der Bezirkslandwirtschaftsräte.

§ 2

Aufgaben

(1) Die VU-TGÄ nehmen bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Landwirtschaft unmittelbar Einfluß auf die kontinuierliche Erfüllung der Pläne der tierischen Produktion nach Menge und Qualität und auf die Erhöhung der Tierbestände der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

(2) Die VU-TGÄ haben im besonderen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Analysen über die Gesundheit, Hygiene, Haltung und Fütterung der Tierbestände;
- Mitarbeit der Fachkader der VU-TGÄ in den Spezialistengruppen, sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und ehrenamtlichen Aktiven;
- Durchführung der Tiergesundheitsdienste, insbesondere in Schwerpunktbetrieben der sozialistischen Landwirtschaft, und Festlegung einzuleitender Maßnahmen gemeinsam mit der Leitung der Betriebe und der Produktionsleitung des zuständigen Landwirtschaftsrates;
- Auswertung der von den praktizierenden Tierärzten durchgeführten Gesundheitsdienste;
- Durchführung zuchthygienischer Schwerpunktaufgaben sowie des Vattertiergesundheitsdienstes, insbesondere in den volkseigenen Besamungsstationen;
- Untersuchung verendeter oder getöteter Tiere, tierischer Erzeugnisse und Rohstoffe sowie von Lebensmitteln tierischer Herkunft zwecks Festlegung prophylaktischer sowie therapeutischer Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Heilung der Tierbestände und zur Verhütung und Bekämpfung von Infektions- und Invasionskrankheiten;
- Durchführung toxikologischer und bakteriologischer Untersuchungen von Futtermitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft im Rahmen der staatlichen Futtermittelprüfung;
- Mitarbeit bei hygienischen Untersuchungen und Beratungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Betrieben, die Lebensmittel tierischer Herkunft be- und verarbeiten;
- Durchführung eines milchhygienischen Dienstes vom Erzeuger bis zur Molkerei einschließlich des Milchverkaufs ab Hof, Wahrnehmung der Prosekturen in Tierkörperbeseitigungsanstalten, radiobiologische Untersuchungen und technisch-wissenschaftliche Überwachung der Laboratorien der Tierärztlichen Hygienedienste;